

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Schner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 42.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 26. Mai.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer.

Vom 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Heeresverwaltung sind 500 000 Tonnen Heu und 700 000 Tonnen Stroh sofort sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern. In dieser Bedarfsmenge ist das Heu enthalten, das auf Grund des Beschlusses des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 126) bereits geliefert oder noch zu liefern ist, sowie Heu und Stroh, das nach dem 15. März von der Heeresverwaltung beigegeben worden ist.

§ 2

Es müssen abgeliefert sein:

	Heu Tonnen	Stroh Tonnen
bis zum 15. Mai 1916	250 000	100 000 und weiter
" " 25. Mai	50 000	50 000
" " 5. Juni	50 000	50 000
" " 15. Juni	50 000	50 000
" " 25. Juni	50 000	50 000
" " 5. Juli	50 000	50 000
" " 15. Juli	—	100 000
" " 25. Juli	—	100 000
" " 5. August	—	100 000
" " 15. August	—	50 000

zusammen 500 000 700 000

§ 3

Die zu liefernden Mengen wurden v. Reichskanzler auf die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrundelegung des Ergebnisses der auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 127) in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 vorgenommenen Bestandsaufnahme und unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1915 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei entsprechende Anwendung. Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung bemisst sich nach der Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Futrage und Landlieferungen, vom 24. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 301).

Die Lieferungsverbände können verlangen, daß auf die Lieferungen von Heu, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 126) geliefert, sowie die etwa nach dem 15. März 1916 im Wege der Beirichtung in Anspruch genommenen Mengen angerechnet werden. Dies gilt auch von etwa nach dem 15. März 1916 beigegebenem Stroh.

§ 5

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6

Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Unterverteilung und Aufbewahrung der zu liefernden Heu- und Strohmenge innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 15. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Satze von höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein entfällt.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 284) bleibt unberührt.

An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffelrodinerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

gegen das Fetten von Brotlaiben.

Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 11 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 204) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, W. 9, den 6. Mai 1916.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Zichorienwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 254).

Auf Grund des § 12 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 7 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich die Zichorienwurzeln befinden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Berlin W. 9, den 6. Mai 1916.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 245).

Auf Grund des § 10 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 5 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltung der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Lieferung des Kaffees Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: v. Massenbach.

Der Minister des Innern

J. A.: von Jarosky.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1916.

Betr.: Frachtgutverkehr nach dem Auslande.

In Bezug auf den Frachtgutverkehr nach dem Auslande bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz, daß, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft wird:

- a) die falsche Bezeichnung des Absenders;
- b) die unbefugte Zeichnung auf der Ausfuhrerkklärung;
- c) die unrichtige Inhaltsangabe und eine der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckvorschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogenannte „Geschäftspapiere“ zählen), Abbildungen oder Zeichnungen im Packgut. Die Befügung einer Rechnung ist gestattet.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Die Geschäftsräume der Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. A. K., Frankfurt a. M., werden vom 18. Mai 1916 ab getrennt. Die Abteilungen IV, IV a, IV b, IV c (Kriegsgefangenen-Arbeiter-Angelegenheiten) befinden sich dann Bahnhof-Platz 12 II. Die Besuchsstunden dieser Abteilungen sind nur vormittags von 9–11 Uhr, nachmittags von 4–6 Uhr, Samstag Nachmittag fallen die Besuchsstunden aus. Die Abteilungen I, IIa, IIb, IIc, IId, verbleiben im Kettenhofweg 22a. Die Fernsprech-Rufnummern für alle Abteilungen sind vom gleichen Tage an: für Ortsgespräche Amt Hanja 9150 für Ferngespräche Amt Hanja 9155

Inspektion der Kriegsgefangenenlager
XVIII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Von zuverlässiger Seite ist mir mitgeteilt worden, daß im Kreise Oberwesterwald seitens der Bäcker und Händler pp. vielfach Brot und Mehl verabfolgt wird, ohne dafür die erforderlichen Brotkartenabschnitte pp. in Empfang zu nehmen. Vielfach geben sich Bäcker, Händler und Müller mit dem Versprechen der Käufer zufrieden, die Brotkarten zwecks Abtrennung der erforderlichen Abschnitte später vorzulegen. Bei dem Versprechen bleibt dann oft. Den betreffenden Brotkarteneinhabern ist durch ein solches Verfahren die nicht scharf genug zu verurteilende Möglichkeit gegeben, auf ihn Brotkarten zum Schaden der Allgemeinheit und entgegen einer geordneten Brot- und Mehloversorgung sich oft ein Mehrfaches der zulässigen Menge an Brot und Mehl zu verschaffen.

Ich nehme daher hiermit Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Verabfolgung von Brot und Mehl ohne gleichzeitige Empfangnahme der entsprechenden Brotkartenabschnitte pp. strafbar ist und als Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung vom 28. Januar 1916 betreffend Regelung des Brot- und Mehlsverbrauchs im Oberwesterwaldkreise mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird. Außerdem werden diejenigen Geschäfte welche sich in der Verabfolgung von Brot und Mehl unzuverlässig erweisen, geschlossen.

Marienberg, den 23. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Uebersicht

über den Stand des Schulfonds der Schulgemeinden des Kreises Oberwesterwald am 31. März 1916.

Lfd. Nr.	Schulverband	Zahl der Schulstellen	Stand am 1. 1. 1915		Anlage vom 1. 1. 1915 bis 31. 12. 1915		Abreibung auf die Kriegsanleihe		Zugeschriebene Zinsen vom 1. 1. 1915 bis 31. 12. 1915		Guthaben am 31. 12. 1915	
			M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1	Altenkirchen		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
2	Alpenrod, Hirtscheid, Dehlingen		1198	76	150	—	976	80	49	10	421	06
3	Alstadt		879	11	110	—	976	80	36	02	48	33
4	Altert		196	20	60	—	—	—	9	02	265	22
5	Alhelgert		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
6	Bach		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
7	Bellingen		479	40	60	—	488	40	19	63	70	63
8	Berod		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
9	Borod		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
10	Bölsberg		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
11	Bretthausen		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
12	Büdingen		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
13	Dreifelden		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
14	Dreisbach		479	91	60	—	488	40	19	63	71	14
15	Eichenstruth		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
16	Enspel		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
17	Erbach		479	44	60	—	—	—	19	63	559	07
18	Fehl-Rihhausen		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
19	Gehlert		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
20	Giesenhäusen		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
21	Großseifen		479	40	60	—	488	40	19	63	70	63
22	Hahn		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
23	Hardt		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
24	Heimbörn, Ehrlich, Lühelau		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
25	Heuzert		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
26	Höchstebach		996	08	150	—	976	80	41	53	210	81
27	Höhn-Urdorf		879	11	110	—	976	80	36	02	48	33
28	Hof		879	01	110	—	976	80	36	02	48	23
29	Kackenberg		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
30	Kirburg		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
31	Korb		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
32	Kroppach		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
33	Kundert		479	40	60	—	488	40	19	63	70	63
34	Langenbach b. K.		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
35	Langenbach b. M.		597	54	110	—	488	40	25	44	244	58
36	Langenhahn		889	11	150	—	—	—	37	51	1076	62
37	Laugenbrücken		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
38	Liebenscheid		73	69	60	—	—	—	4	40	138	09
39	Limbach		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
40	Linden		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
41	Lochum		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
42	Löhnfeld		417	72	—	—	—	—	15	63	433	35
43	Luckenbach		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
44	Marienberg		1253	37	180	—	976	80	52	—	508	57
45	Marzhausen		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
46	Merkelbach		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
47	Mörlen		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
48	Mudenbach		879	11	110	—	976	80	36	02	48	33
49	Mündersbach		879	11	110	—	976	80	36	02	48	33
50	Müschbach		135	56	60	—	—	—	6	73	202	29
51	Neunkhausen		517	62	110	—	488	40	22	44	161	66
52	Niederhattert, Laad		598	69	110	—	488	40	25	48	245	77
53	Niedermörsbach, Wintershof,											
54	Burbach		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
55	Nister		879	11	110	—	976	80	36	02	48	33
56	Norken		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
57	Oberhattert		543	83	110	—	488	40	23	42	188	85
58	Oellingen		479	44	60	—	—	—	19	63	559	07
59	Pfuhl		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
60	Rohbach		879	01	110	—	976	80	36	02	48	23
61	Rohenhahn		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
62	Schönberg		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
63	Stangenrod		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
64	Stein-Neukirch		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
65	Stein-Wingert, Alhausen, Altburg		479	40	60	—	488	40	19	63	70	63
66	Steinebach		479	40	60	—	—	—	19	63	559	03
67	Stockhausen-Ilfurth		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
68	Stodum		479	44	60	—	—	—	19	63	559	07
69	Streithausen, Marienstatt		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
70	Umnau		879	13	110	—	976	80	36	02	48	35
71	Wahlrod		879	11	110	—	976	80	36	02	48	33
72	Weißenberg		541	12	120	—	—	—	23	62	684	74
73	Wied		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
74	Willingen		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
75	Zinhain		479	44	60	—	488	40	19	63	70	67
76	Sachsenburg		1925	47	270	—	1953	60	79	71	321	58

Die Einlagen sind mit 3 3/4 % verzinst worden.

Marienberg, den 27. April 1916.

Sparkasse des Kreises Oberwesterwald.
Steup. J. B.: Krumm.

J. Nr. K. A. 4344.

Marienberg, den 19. Mai 1916.

Vorstehende Uebersicht bringe ich den Schulverbänden des Kreises zur Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Einschränkung der Notschlachtungen.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1-3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. 3. 16. R. G. Bl. S. 139 ordne ich mit Ermächtigung der Landeszentralbehörde für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes an:

1. Die Frist für die Anzeige von Notschlachtungen wird auf 24 Stunden nach der Schlachtung verkürzt. Zur Anzeige sind außer den Schlachtenden und den Fleischbeschauern auch die Trichinenschauer verpflichtet.

2. Das Fleisch aus Notschlachtungen ist in jedem Falle an eine von dem Kommunalverband oder der Gemeinde zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Der Befürsorger ist dafür zu entschädigen. Die Festsetzung der

Entschädigung erfolgt im Streitfalle endgültig durch den Regierungspräsidenten. Bei der Festsetzung ist die Güte und die Verwertbarkeit des Fleisches zu berücksichtigen; die Zubilligung des Höchstpreises wird bei Notschlachtungen in der Regel nicht gerechtfertigt sein.

3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des § 15 der Bekanntmachung vom 27. März 1916.

Wiesbaden, den 24. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Herren Fleisch- und Trichinenschauer werden angewiesen, in allen Fällen in denen sie zur Fleischschau oder Trichinenschau notgeschlachteter Tiere gezogen werden, ihr Augenmerk darauf zu richten, die Voraussetzungen für eine Notschlachtungen gemäß § 1 Absatz 3 des Fleischbeschaugesetzes vorliegen. Im nichtigen Falle ist der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten und die Bestrafung der Schlachtenden herbeizuführen.

Marienberg, den 26. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 25. Mai 1916.

Anordnung.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fettartigen Waschlösungen vom 18. April 1916 wird für den Oberwesterwaldkreis nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Inhaber von Brotkarten haben die von ihnen benötigte Seife nach Maßgabe des § 1 der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fettartigen Waschlösungen vom 18. April 1916 in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom Mai 1916 - Nr. 86 des Reichsgesetzblattes - zu beziehen.

§ 2.

Selbstversorgern, die nicht im Besitze von Brotkarten sind, sind die nach § 1 Ziffer 1 der vorerwähnten Bekanntmachung zulässigen Mengen Seife usw. gegen einen von der Polizeiverwaltung (Bürgermeister ihres Wohnortes) ausgestellten Schein zu verkaufen. Dieser Schein wird nur auf Verlangen ausgestellt und darf nur einmal im Monat ausgestellt werden. Die Haushaltungen und Anstalten darf der Schein auf der vielsache der dem Haushalte bzw. der Anstalt angehörigen Personenzahl lauten; der Haushaltsstand kann aber verlangen, daß für jede einzelne der Haushalt angehörige Person ein Einzelschein ausgestellt wird.

Der Schein, für den Vordrucke vom Landratsamt geliefert werden, hat zu lauten:

„Der (Name) wohnhaft (Ort) ist berechtigt, in Monat (z. B. Mai) . . . Gramm Feinseife und Gramm Waschlösung zu kaufen.“

Der Schein ist beim Kauf dem Verkäufer zu übergeben und von diesem aufzubewahren.

(Ort), (Datum).

Siegel.

Die Polizeiverwaltung.

(Unterschrift).

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Erteilung von Ausweisen an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Zahn-techniker, Hebammen und Krankenpfleger sinngemäß Anwendung. (Vgl. § 3 der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1916).

§ 4.

Ueber die verausgabten Scheine haben die Polizeiverwaltungen Buch zu führen und jede Ausstellung der Bescheinigungen in diesen zu vermerken.

§ 5.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 17. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Mehr noch wie im Vorjahre liegt es im Interesse nicht nur eines jeden Landwirts, sondern in dem der gesamten Volkswirtschaft, die in diesem Jahre so bedeutungsvolle Ernte gegen die im letzten Jahrzehnt gewaltig gestiegene Hagelgefahr durch Versicherung zu schützen. Es ist dringend notwendig, daß die durch Hagelschlag beschädigte Landwirtschaft durch Versicherung die Mittel zur Fortführung der Wirtschaft, besonders zum Ankauf von Saatgetreide, verschafft, damit auch für das Jahr 1917 eine ordnungsmäßige Neubestellung gewährleistet ist.

Ungleich stärker sind jetzt die Reichen der Landwirtschaft durch den Heeresdienst gelichtet und damit ist die Verantwortung für den Wirtschaftsbetrieb auf die Schultern der allein stehenden Frauen übergegangen. Von Seiten der Frauen wird leider gerade in dieser schweren Zeit der Versicherungspflicht Widerstand entgegengebracht, weil sie glauben, daß im Kriege die von dem eingezogenen Ehemann abgeschlossene Versicherung nicht fortgesetzt zu werden brauche. Diese Ansicht ist irrig, die laufenden Versicherungen müssen aufrecht erhalten werden. An die bis jetzt nicht versicherten Landwirte aber ergoht die dringende Mahnung zur baldigen Aufnahme der Versicherung.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 25. Mai 1916.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, die meine Verfügung vom 10. April - R. A. 1682 - Kreisblatt Nr. 31 - betr. Väterabschluß der Gemeindefürsorge noch nicht erledigt haben, werden an umgehende Erledigung dieser und Vorlage der summarischen Nachweisungen erinnert.

Frist 3 Tage bestimmt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 26. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Formulare zu Urlaubsgesuchen für Erntearbeiten können die Herren Bürgermeister bei mir anfordern.
Der Königliche Landrat.

Direktor Dr. Krause zu Rosbach sucht seinen verloren gegangenen deutschen Schäferhund, Rüde, grau-braun, kurzhaarig, ohne Marke. Auf den Namen Zug hörend. Er ist seit einigen Tagen fort. Wiederbringer erhält Belohnung.

Waldbrohl, den 17. Mai 1916.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 22. Mai 1916.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29. April d. Js. beschlossen, die Kreishundsteuer auf 10 Mark je Jahr und Hund zu erhöhen. Die neu erlassene Kreishundsteuerordnung tritt nach Genehmigung durch den Bezirksausschuß in Kraft. Es werden daher vom Tage der Veröffentlichung der erwähnten Ordnung ab 10 Mark Kreishundsteuer erhoben, falls der Hund nicht inzwischen abgeschafft werden sollte. Hierbei werden die bereits für das laufende Jahr gezahlten 3 Mk. angerechnet, sodaß noch 7 Mk nachgehoben werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. L. 1011.

Marienberg, den 18. Mai 1916.

Auf Anregung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe beabsichtigt das Kuratorium der großen Meisterkurse in Frankfurt a/M., großer Kornmarkt 2, einen 6-wöchigen Kursus für Orthopädiemechaniker abzuhalten, für dessen Beginn der 29. Mai in Aussicht genommen ist.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung

Die Wahl des Friedolin Pleß zum Schöffen und die des Richard Kaiser zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Liebenscheid habe ich auf eine 6-jährige Zeitdauer bestätigt.

Gleichzeitig wird der Friedolin Pleß zum Bürgermeisterstellvertreter ernannt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 118.

6. Kompanie.

Klein Richard, Hirtscheid, tödlich verunglückt.

Infanterie-Regiment Nr. 99.

3. Kompanie.

Jffinger Adolf, Norken, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 116.

2. Kompanie.

Greis August, Hachenburg, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 87.

5. Kompanie.

Hölzemann Alfons, Merkelbach, infolge Krankheit gestorben im Reserve-Lazarett Erfurt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 46.

5. Kompanie.

Unteroffizier Karl Uhr, Fehrl-Rühhausen, schwer verw.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 24. Mai. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südwestlich von Giverny griffen starke englische Kräfte mehrmals unsere neuen Stellungen an. Nur einzelne Leute drangen ein und fielen im Nahkampf. Im übrigen wurden alle Angriffe unter sehr großen Verlusten für die Engländer abgewiesen, ebenso kleinere Abteilungen bei Hulluch und Blaireville.

Südöstlich von Rouvion, nordwestlich von Moulins-sous-tous-Vents und in Gegend nördlich von Prunay scheiterten schwache französische Angriffsunternehmungen.

Links der Maas wiesen wir durch Infanterie- und Maschinengewehrfeuer einen feindlichen Vorstoß am Südwesthange des „Toten Mannes“ glatt ab. Thüringische Truppen nahmen das hart an der Maas liegende Dorf Cumieres im Sturm. Bisher sind über 300 Franzosen, darunter acht Offiziere, gefangen.

Ostlich des Flusses wiederholte der Feind seine wütenden Angriffe in der Douamont-Gegend. Er erlitt in unserem Feuer die schwersten Verluste. Vorübergehend verlorenen Boden gewannen unsere tapferen Regimenter fast durchweg zurück und machten dabei 550 Gefangene. Die Kämpfe sind unter beiderseits sehr starkem Artillerieeinsatz im Fortgange.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Gegend von Pulkarn (südöstlich von Riga) vertrieben deutsche Truppen die Russen aus einem zwischen den beiderseitigen Linien liegenden Graben. 68 Gefangene fielen in unsere Hand. Von der übrigen Front ist nichts von Bedeutung zu berichten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 25. Mai. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Englische Torpedo- und Patrouillenboote wurden an der flandrischen Küste von deutschen Flugzeugen angegriffen.

Westlich der Maas scheiterten drei Angriffe des Feindes gegen das von ihm verlorene Dorf Cumieres.

Ostlich des Flusses stießen unsere Regimenter unter Ausnutzung ihrer vorgezogenen Erfolge weiter vor und eroberten feindliche Gräben südwestlich und südlich der Feste Douamont.

Der Steinbruch südlich des Gehöftes Haudromont ist wieder in unserem Besitz.

Im Caillette-Wald lief der Feind während des ganzen Tages gegen unsere Stellung völlig vergeblich an. Außer sehr schweren, blutigen Verlusten bühten die Franzosen 850 Mann an Gefangenen ein, 14 Maschinengewehre wurden erbeutet.

Bei St. Souplet und über dem Herbe Bois wurde je ein feindlicher Doppeldecker im Luftkampf abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Uesleb und Bjergeli wurden von feindlichen Fliegern erfolglos mit Bomben beschossen.

Oberste Heeresleitung.

Ein Vierteljahr der Verdunschlacht.

Der Kriegsberichterstatter Eugen Kalkschmidt schreibt in der „Frankfurter Zeitung“:

Großes Hauptquartier, 23. Mai. Am 21. Mai waren es drei Monate, seit der deutsche Vorstoß vor Verdun begann. Auf die ersten Tage und Wochen voll rascher und kühn errungener Erfolge ist ein jäher und grimmiger Ringkampf der Gegner gefolgt. Rund zwei Monate hat es gedauert, bis die letzten Reste der französischen Sachstellung am „Toten Mann“ überwunden waren. Die deutsche Front verläuft nun etwa von der Südostspitze des Malancourt-Waldes über die Höhe 304 zum Südhang des Toten Mannes und zum Laurette-Walde in ziemlich gerader Linie: Auf dieser kurzen Strecke von 7 bis 8 Kilometer tobt seit Wochen eine Stellungsschlacht, für die es selbst in diesem Kriege beinahe an Beispielen fehlt.

Französische Meldungen haben die Zahl der Geschütze, die dem General Bazelaire für Verteidigung des linken Maasufers zur Verfügung stehen, auf annähernd 3000 angegeben. Von der Artillerievorbereitung der deutschen Angriffe erhalten wir eine Vorstellung, wenn wir von feindlicher Seite hören, daß bei ruhigem Feuer bei der Beschießung der Höhe 304 auf einen Geländestreifen von 800 Meter in der Stunde 2400 Granaten gestreut seien. Welch ein konzentriertes Hüllfeuer mußte entstehen, als der Befehl „Schneifener!“ die Zahl unserer Granaten vervielfachte! In der Schlacht von Sedan erbeuteten wir insgesamt 558 Geschütze, die Schlacht vor Verdun beansprucht allein auf einem einzigen Hauptabschnitt ihrer langen Gefechtsfront eine fünf bis sechsfache stärkere artilleristische Verteidigung des Gegners und eine entsprechende Häufung der Batterien des Angreifers. Die mehr als 50 Divisionen, die Joffre nach und nach vor Verdun ins Feuer geschickt hat, bedeuten der Zahl nach annähernd zwei Fünftel des französischen Feldheeres, Territorial- und Reservetruppen eingeschlossen. Als Gefechtskraft aber bedeutet diese französische Verdun-Armee einen erheblich höheren Einsatz als die nackte Zahl angeben kann. Wir wissen daß drüben die jungen Leute des Jahrgangs 1916 in Massen an die wankende Front gemorfen worden sind, diese jungen Soldaten, die für den geplanten großen Coup der Verbündeten sorgsam aufgespart wurden, damit endlich, endlich eine entscheidende Wendung in den Krieg kommen sollte. In ungezählten Stürmen gegen die ebern vordrückende deutsche Front hat sich die Hoffnung Frankreichs auf den zerfetzten Hügeln des Maastales verblutet. Schon mußten Senegalneger und Marokkaner die Rücken der geschwächten weißen Kerntuppen füllen. Schwarz und weiß gemischt werden sie nun in das mörderische Sperrfeuer der deutschen Batterien getrieben, und allerlei Anzeichen deuten darauf hin, daß angesichts der brutalen Strafbefehle, durch die General Bazelaire die Haltung seiner Truppen zu stärken sucht, manchem französischen Soldaten die deutsche Gefangenschaft das kleinere Übel dünkt, gegenüber dem kriegsgerichtlichen Schicksal, das ihn bedroht, wenn er nach tapferer Gegenwehr aus einer unhaltbaren Stellung flüchtet. Es hat zwar in jedem Abschnitt dieser nervenzerrüttenden Kämpfe französische Ueberläufer gegeben, aber die neuerliche Tatsache, daß ganze Gruppen sich entschließen, zum Feinde überzugehen, gibt immerhin zu denken.

Angeichts dieser Gefechtslage, die den Gegner der freien Entfaltung beraubt, ihn zum Einsatz seiner letzten und besten Kräfte und zu verzweifelter Blutopfern zwingt, bedeutet es wenig oder fast nichts, wenn im Wechselspiel des Kampfes das eine oder andere Stück eroberten Geländes preisgegeben werden muß. Wir haben die Gewißheit, daß seit drei Monaten unsere Verbundfront in planvoller, unablässiger Teilarbeit von Woche zu Woche vorgeschoben worden ist. Die Welt dürfte erstaunen, wenn einmal das Kräfteverhältnis der beiden Gegner in klaren Ziffern reden wird. Diese Zahlen werden deutsche Kraft und deutsches Heldentum vor Verdun in einem Glanze erstahlen lassen, der alle diejenigen beschämen mag, denen die Hast im Blute steht und sie zu tödlichen Forderungen und kleinmütigen Zweifeln verführt.

Die neue Krieganleihe.

Berlin, 24. Mai. WB. In Bestätigung der Mitteilung eines anderen Blattes schreibt der „Berliner Lokalanzeiger“: Die neue Kreditvorlage in Höhe von abwärts 10 Milliarden, die dem Reichstag gemäß der bisherigen Uebung seit Ausbruch des Krieges wiederum zugehen wird, bevor die noch zur Verfügung stehenden Geldmittel erschöpft sind, dürften noch im Tagungsabschnitt vor Pfingsten verabschiedet werden. Diesen Kredit einberechnet werden insgesamt bis dahin 50 Milliarden Mark für Kriegszwecke bewilligt worden sein.

Der Kaiser im Reichskanzlerhaus.

Berlin, 25. Mai. (W. B.) Der Kaiser begab sich am frühen Morgen zu ein. Besprechung mit d. Reichskanzler nach dem Reichskanzlerhaus. Um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr empfing der Kaiser im Schloß Bellevue die türkischen Prinzen Elmer Farok Effendi und Achmet Maureddin Effendi und im Anschluß hieran die hier weitere Abordnung der türkischen Abgeordneten. Zur Frühstückstafel des Kaiserpaars waren geladen die hier akkreditierten Gesandten der deutschen Bundesstaaten und die Staatssekretäre.

Der Jahrestag der italienischen Kriegserklärung.

Varese, 24. Mai. Die „Agenzia Stefani“ meldet aus Rom: Anlässlich des Jahrestages der Kriegserklärung herrschte in der Stadt reges Leben. Die Straßen waren mit Fahnen in den italienischen Farben und den Farben der alliierten Länder bedeckt. In den Schulen und den Kasernen wurden Gedächtnisfeiern abgehalten. Ähnliche Nachrichten treffen aus anderen Städten des Königreiches ein.

Der Druck auf Griechenland.

Bern, 23. Mai. Die Schweizerische Telegraphen-Information meldet aus Athen: Die Küste des Epirus wird von der italienischen Flotte gänzlich blockiert. In Santa Quaranta versuchten italienische Matrosen und Beamte eine Landung, sie wurden indessen verhindert an der Ausführung des Vorhabens durch die Griechen.

In der Sudabei, wo ein englischer Admiral eingetroffen ist, richten die Engländer eine Funkstation ein.

In Salonik sind bisher 20 000 Annamiten ausgeschifft. 500 Kranke, Engländer, trafen von der Front in einem Spitalzug dort ein. Die Franzosen lassen weitere griechische Orte räumen.

Kristiania, 24. Mai. Der hier von Buenos Aires angekommene große skandinavische Dampfer „Pennsylvania“ mußte in Newcastle die gesamte Kasseeladung, 11 000 Säcke, ausladen. Gleichzeitig lagen in Newcastle zwei andere große Dampfer derselben Reederei, die auch ihre Kasseeladungen löschen mußten. England begründet die Beschlagnahme damit, daß erst eine Statistik über den Kaffeeverbrauch in Skandinavien angefertigt werden muß, bevor irgendetwas von den Kasseeladungen freigegeben werden könne.

Kristiania, 24. Mai. Wie „Morgenbladet“ meldet, liegen in Falouth augenblicklich 175 000 Fässer mit norwegischem Walfischtran im Werte von über hundert Millionen Kronen, die England widerrechtlich festhält. Jedes norwegische Fangschiff wird von den Engländern aufgebracht und zurückgehalten.

Wilson's Friedensbestrebungen.

Wien, 25. Mai. Sicherm Vernehmen nach wird der bekannte Vertrauensmann Wilsons, Oberst House, demnächst abermals nach Europa abreisen, um bei den kriegführenden Staaten vertrauliche Anfragen zu stellen, wie sie sich zur Erörterung von Friedensbedingungen stellen würden, und zwar soll Oberst House zunächst nach London und Paris gehen.

Von irgend welchem offiziellen oder nichtoffiziellen Vermittlungsversuch Spaniens ist hier nicht das geringste bekannt.

Die Herabsetzung der Altersgrenze.

Berlin, 24. Mai. Der Reichstagsausschuß zur Beratung des Gesetzesentwurfes über die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente hat das Gesetz in zweiter Lesung, übereinstimmend mit der Fassung, die es in der ersten Lesung erhalten hat, angenommen.

Berlin, 24. Mai. Wie verlautet werden die hier weilenden türkischen Parlamentarier morgen vom Kaiser in Audienz empfangen werden.

Von Nah und Fern.

Marienberg. Der Herr Oberpräsident zu Cassel hat mit Erlaß vom 17. d. Mts. die von dem Kreistage in der Sitzung am 29. April d. Js. vollzogene Wahl des Landesbankrendanten Wilhelm Theodor Schütz in Marienberg zum Kreisdeputierten bestätigt.

Zucker für Bienen. Nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung mit Verbrauchssteuer vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 265) haben Imker ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unversäuerten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese prüft die Anmeldung und reicht sie der Reichszuckerstelle ein. Die Entgegennahme, Prüfung und Weitergabe der Bedarfsanzeigen ist übertragen worden 1. für den Regierungsbezirk Cassel dem Hessischen Bienenzüchterverein (Vorsitzender Herr Lehrer Kimpel in Cassel, Blücherstraße 3), 2. für den Regierungsbezirk Wiesbaden dem Bienenzüchterverein für den Regierungsbezirk Wiesbaden (Vorsitzender Herr Seminaroberlehrer Schäfer in Montabaur).

Dillenburg, 22. Mai. (Kriegschronik) Eine nachahmenswerte Arbeit auf dem Gebiete der örtlichen Kriegschronik hat der Dillener Historische Verein begonnen. Zur Schaffung eines Kriegsgeheimbüchens unserer Stadt sammelte der Verein die Bildnisse und Kriegsstammrollen-Auszüge der bisher im Feld gefallenen Dillener Krieger, ferner soll das Werk ein Verzeichnis der sämtlichen Kriegsteilnehmer und deren Auszeichnungen, Berichte über die Mobilmachungstage, Einquartierungen, Lebensmittelversorgung, über städtische Lebensmittelversorgung, das Reservelazarett Dillenburg, über Kriegsgefangene in der Stadt, Tätigkeit von Kirche, Schule und Vereinen, die Jugendwehr, Beschlagnahmen und anderes mehr enthalten. Als Grundstock für die Kosten der Drucklegung des Werkes hat ein Mitglied des Vereins 300 M. gespendet.

Höchst 23. Mai. Im hiesigen Schlachthause wurden in der letzten Woche mehr Pferde als Rinder geschlachtet, nämlich 5 Pferde und 4 Rinder. In normalen Zeiten ist das Verhältnis 30 Rinder und 2 Pferde.

Ans der Raingegegend, 24. Mai. Der Stand unserer Feldfrüchte ist durchweg sehr gut. Die Kornfelder tragen auf kräftigen Halmen, die bereits Meterhöhe überschritten haben, langausgebildete Ähren. Der Weizen entwickelt sich in kraftvoller Weise. Gerste und Hafer ist gleichmäßig aufgegangen und gedeiht wünschenswert. Die Ackerer liefern reichlich Grünfütterung. Der Stand der Zuckerrübenpflanzen ist vielversprechend; die Acker werden schon fleißig behackt. Von dem Auspflanzen der Runkelrüben scheint man hier abgekommen zu sein; der Samen wurde in entsprechender Entfernung in die Erde gelegt. Die Frühkartoffeln

stehen bereits reihenweise und die Spätsorten lugen auch bereits aus der Erde hervor. Die blumigen Wiesen haben einen dichten Grasbestand. Die Bienen haben einen gedeckten Tisch. Die Obsternie erreicht nicht die Erträge des verflossenen Jahres.

Köln, 22. Mai. „Der Koblenzer Ztg.“ wird von der Bergstraße geschrieben: Hier versuchen zur Zeit wieder rheinländische Händler, durch den Ankauf der Kirschenenernte ganzer Gemeinden zu verhältnismäßig sehr

hohen Summen sich einen Einfluß auf den Kirschenmarkt zu sichern und dadurch die Preise in die Höhe zu treiben. Die Kirschen sind in der Kriegszeit für die Volksernährung von großer Bedeutung. Den Behörden liegt es ob, durch rasches Festsetzen von Höchst- und Händlerpreisen einzugreifen. Der Landkreis Koblenz erntete in mittleren Jahren etwa für eine halbe Million Mark Kirschen, ähnlich der Landkreis St. Goarshausen. Trotzdem bekommt man in Friedenszeiten in Koblenz

nur Kirschen, für die doppelt so hohe Preise werden müssen, wie im Niederlande. Die Preise des Kriegsjahres 1915 sind in gutem Andenken. Also hier gilt es rasch vorzubeugen.

Aus dem Maintal, 23. Mai. Die Heuernte bereits begonnen. Sie liefert einen sehr guten Ertrag. Wenn die Witterung günstig bleibt, rechnet man in betracht der frühen Jahreszeit auf eine dreimalige Ernte. Auch der erste Kleeschnitt hat hier und da schon begonnen.

Holzversteigerung.
Dienstag, den 30. Mai, vormittags
anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald, Distr. Schlippers-
bruch und Schafränke

2 Fichtenstämme von 0,68 Festmeter,
158 Stangen 1. Klasse,
184 „ 2. „
226 „ 3. „
284 „ 4. „
65 „ 5. „

5 Raummeter Eichen-Scheit- und
Knüppelholz,
285 Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-
machung ersucht.

Oberhattert, den 12. April 1916.

Der Bürgermeister: Windhagen.

Taschenuhren

mit und ohne Leuchtblatt,

Regulateure,

Küchen- und Weckeruhren,

empfehlen in grosser Auswahl

Ernst Schulte,

Uhrmacher, Hachenburg.

Reparaturen werden in eigener Werkstatt
ausgeführt.

:: Bäufelpflüge ::

liefert aus Vorrat

C. von Saint George,
Hachenburg.



Hiermit die tieftraurige Mitteilung, daß heute abend
6 1/4 Uhr meine innigstgeliebte Frau, unsere herzensgute,
treubeforgte Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Helene Schmidt

geb. Rückes

nach kurzem Leiden im Alter von 58 Jahren sanft in
dem Herrn entschlafen ist.

Dies zeigen tiefbetrübt an

Louis Schmidt, Landeswegemeister a. D.

Mina Schmidt.

Lina Schmidt.

Familie Rückes.

Familie Gertz.

Familie Seekatz.

Grenzhausen, Höhn, Westerbürg,

den 25. Mai 1916.

Die Beerdigung findet in Höhn statt:

Sonntag, den 28. Mai, nachmittags 3 Uhr.

Strohhüte

für Herren, Damen
und Kinder

empfehlen in Massenauswahl
zu billigsten Preisen

Warenhaus

S. Rosenau

Hachenburg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig

August Schwarz

Marienberg.

Weizenmehl

Futter für Pferde, Kühe

Schweine und Hühner

sowie in

künstlichem Dünger

wieder etwas am Lager

Carl Müller Sohn

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach

Fernsprecher Nr. 8, Amt

kirchen (Westerwald).

Ärzte

empfehlen als vortref-
liches Hustenmittel

Kaiser's Brust
Caramellen

mit den 3 Tannen

Millionen gebraucht

sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung

Reinhusten, Katarrh,

schmerzenden Hals, sowie

als Vorbeugung gegen Er-

kältungen, daher hochwür-

kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-

nisse von Ärzten

und Privaten verbürgen den

sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.

Kriegspack. 15 Pfg., kein Post-

zu haben in Apotheken sowie

E. Zitzer in Marienberg,

Ant. Schneider in Alpenrod,

Gustav Kossler in Hof.

Große Auswahl und billige Preise in allen Sommer Sachen.

Waschstoffe

Mousseline, Wolle imitiert, schöne aparte Sachen.

Satin und Crepon, waschechte gute Sachen,

sowie sämtliche modernen Stoffe in Rips,

Boille, Battist, Mull, Frotte.

Panama- und Stickerstoffe zu äußerst billigen

Preisen.

Damen-Unterröcke in weiß, schwarz und farbig.

Untertaillen mit schönen Stickereien.

Korsetts in allen Weiten und Preislagen.

Damen-Strümpfe, schwarz, braun und farbig,

sowie durchbrochene schöne Sachen in großer

Auswahl, in Seide und Baumwolle.

Fertige Kinder-Kleider in allen Größen, weiß

und farbig, schöne moderne Sachen.

Hindenburg-Kittel und Spielhöschen.

Für unsere Soldaten im Felde:

Mackohemden, gute Quali-
täten.

Mackohosen u. Hautjacken

Rehjacken, Einsatzhemden

Reinwollene und baum-

wollene Socken

in großer Auswahl, enorm

billig.

Preiswerte

Damen-Wasch-Blusen

Kattun

Boile und Battist

schwarz, weiß und farbig

im Preise von

M. 1,45 bis 18.00

Knaben-Blusen

in waschechten, uni und gestreiften schönen Mustern

alle Fassons, von den billigsten bis zu den elegantesten

Wacharten.

Wasch-Anzüge, hoch moderne, gute Verarbeitung

zu billigen Preisen.

Handschuhe, in weiß, schwarz und allen Farben

lang und halblang, nur schöne Sachen

jeder Preislage.

Damen- und Kinder-Spizenträger

wunderbare Fassons und Verarbeitung.

Schürzen

in weiß, bunt und schwarz, geschmackvolle

Führung.

Strohhüte für Herren, Knaben und Kinder zu den billigsten Preisen.
Südwester und Mützen Mädchen-Strohhüte Kinder-Hauben und -Söckchen.

Kaufhaus Louis Friedemann & Hachenburg.